

## Steuertelefon

# «Habe bereits im Ausland bezahlt»

Am TA-Steuertelefon hatten Fragen zum automatischen Informationsaustausch Hochkonjunktur. Besonders häufig wollten die Anrufer aber Auskunft zu steuerlichen Abzugsmöglichkeiten.

## Schenkungen, Besitz und Lotto

**Ich bin Mutter von zwei erwachsenen Kindern und möchte ihnen dieses Jahr je 10 000 Franken schenken. Müssen wir die Schenkung in unseren Steuererklärungen angeben, und hat dies für meine Kinder Steuern zur Folge?**

Schenkungen an die direkten Nachkommen sind im Kanton Zürich steuerfrei, egal, in welcher Höhe. Allerdings müssen sowohl Sie als auch Ihre Kinder die Schenkung in der Steuererklärung vermerken. Einzig Gelegenheitsgeschenke bis 5000 Franken müssen nicht erwähnt werden. Wenn Sie anderen Verwandten oder sogar nur Bekannten Geld schenken wollen, dann fallen bei den Empfängern Schenkungssteuern an. Diese sind je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe der Schenkung unterschiedlich hoch.

**Ich habe ein Bitcoin-Konto. Muss ich das bei den Steuern angeben?**

Ja, ganz normal im Wertschriftenverzeichnis.

**Ich bin 77-jährig und besitze 50 Goldvreneli im Gesamtwert von rund 20 000 Franken, dazu eine Briefmarkensammlung mit einem «Basler Dybli». Der Gesamtwert der Sammlung beträgt wohl zwischen 50 000 und 100 000 Franken. Muss ich diesen Besitz in der Steuererklärung deklarieren?**

Sie müssen sowohl die Goldvreneli als auch die Briefmarkensammlung zum Verkehrswert deklarieren.

**Meine Frau hat eben 1 Million Franken im Lotto gewonnen. Wann muss ich den Gewinn in der Steuererklärung deklarieren?**

Gratuliere. Sie müssen das erst im nächsten Jahr in der Steuererklärung 2017 angeben, und zwar im Wertschriftenverzeichnis in der Spalte A. Dann bekommen Sie auch die Verrechnungssteuern zurück, die Ihnen bei der Auszahlung abgezogen werden.

## Vorsorge und Krankheit

**Ich arbeite als Lehrerin ohne feste Anstellung mit Teilzeiteinsätzen. Da mein Einkommen von unter 21 000 Franken klein ist, werden mir keine Pensionskassenbeiträge abgezogen. Darf ich trotzdem in eine gebundene Vorsorge (Säule 3a) einzahlen?**

Ja, das dürfen Sie, und zwar maximal 20 Prozent des erzielten Nettolohnes. Allerdings müssen Sie das Geld bis 31. Dezember einbezahlt haben. Sie können also nicht auf Ihren letzten Lohnausweis warten, den Sie erst im neuen Jahr erhalten.

**Ich bin Rentnerin und wohne in Zürich. Neben der AHV bekomme ich auch eine kleine Sozialrente aus Spanien. Muss ich diese als Einkommen versteuern?**

Ja, das müssen Sie, denn AHV-ähnliche Sozialversicherungsrenten aus Spanien sind in der Schweiz steuerbar.

**Ich bin pensionierter Lehrer, arbeite seit meiner Pensionierung aber unvermindert weiter. Da ich seit Februar 2016 keine Beiträge mehr an die Pensionskasse zahle, frage ich mich, ob ich weiter in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) einzahlen darf und wie viel?**

Das ist erlaubt. Gemäss Steuergesetz dürfen Sie, da Sie 2017 keine Pensionskassenbeiträge mehr leisten, 20 Prozent des erzielten Nettoeinkommens - bis 33 840 Franken - einzahlen und abziehen.

**Ich bin der Beistand meines nicht mehr urteilsfähigen Bruders. Er muss sowohl die Gebühren, welche**



**die Kesb für meine Abordnung als Beistand erhoben hat, als auch meine Mandatsentschädigung bezahlen. Kann ich in seiner Steuererklärung diese Kosten abziehen?**

Aufgrund der Urteilsunfähigkeit Ihres Bruders dürfte von behinderungsbedingten Kosten auszugehen sein. Allfällige Leistungen von Dritten (Hilflosenentschädigungen etc.) sind allerdings anzurechnen.

**Ich habe aus Kostengründen meine Krankenkasse von Privat auf Allgemein geändert. Nun musste ich 2016 für zehn Tage ins Spital. Da ich trotzdem privat liegen wollte, habe ich pro Tag einen Aufpreis von 150 Franken bezahlt. Kann ich dies abziehen?**

Ja, Kosten von Abteilungswechseln können bei den Krankheits- und Unfallkosten geltend gemacht werden und sind, sofern sie den Selbstbehalt von 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, abzugsfähig.

## Selbstanzeigen, Besitz im Ausland

**Meine Ehefrau hat vor 10 Jahren von ihrer in Österreich verstorbenen Mutter 130 000 Euro geerbt. Diesen Betrag haben wir in der Schweiz nie in der Steuererklärung angegeben. Da nun die Bankdaten unter den Staaten ausgetauscht werden, befürchte ich, dass das Steueramt auf dieses Geld aufmerksam wird. Was soll ich nun tun?**

Sie müssen das Konto aus Österreich in der Steuererklärung 2016 deklarieren. Reichen Sie aber auch bei der Dienstabteilung Spezialdienste des kantonalen Steueramtes eine Selbstanzeige ein, mit allen Belegen bis zehn Jahre zurück. Selbstverständlich müssen Sie sämtliche Steuern, die Sie in den letzten zehn Jahren nicht bezahlt haben, nachzahlen. Strafsteuern fallen beim ersten Mal aber keine an.

**Ich bin zusammen mit meinem Bruder je hälftig an einer Erbgemeinschaft in Deutschland beteiligt. Die Erbschaft besteht vor allem aus Liegenschaften und ein bisschen Bargeld. In der Bescheinigung der deutschen Behörden wurde der Wert unserer Erbschaft vollständig in bar umgerechnet. Wie muss ich dies in der Schweiz angeben?**

Sie und Ihr Bruder müssen sowohl die Einkünfte als auch das Vermögen je zur Hälfte deklarieren. Die Liegenschaften und deren Erträge sind im Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen. Da sich die Liegenschaften in Deutschland befinden, werden die Liegenschaften und ihre Erträge nur satzbestimmend berücksichtigt. Das Bargeld ist dagegen in der Schweiz steuerpflichtig.

**Wir haben ein Ferienhaus in Finnland und haben es in der Schweiz nie gemeldet. Wir versteuern es ja in Finnland. Mit dem Informationsaustausch merken die Schweizer Behörden, dass wir dieses Haus haben. Wie soll ich vorgehen?**

Sie müssen den Wert des Ferienhauses und die Erträge daraus im Liegenschaftsverzeichnis angeben. Da sich die Liegenschaft in Finnland befindet, werden die Liegenschaft und ihre Erträge nur satzbestimmend berücksichtigt. Reichen Sie ausserdem bei der Dienstabteilung Spezialdienste des kantonalen Steueramtes eine Selbstanzeige ein mit allen Belegen die Liegenschaft betreffend bis zehn Jahre zurück. Selbstverständlich müssen Sie sämtliche Steuern, die Sie in den letzten zehn Jahren nicht bezahlt haben, nachzahlen.

**Ich habe in Frankreich rund 2000 Franken Dividenden bekommen. Dieser Ertrag wurde in Frankreich schon besteuert. Muss ich den Aktienertrag hier nochmals angeben?**

Ja, das müssen Sie, allerdings können Sie mit dem sogenannten Antrag DA-1 die in Frankreich bezahlten Steuern teilweise zurückfordern.

## Ausbildung, Weiterbildung

**Ich bin Physiotherapeutin und habe letztes Jahr eine therapeutische Weiterbildung gemacht. Wie kann ich diese Kosten abziehen? Bei den Berufsauslagen ist einfach nur noch eine Pauschale von 500 Franken für Weiterbildung als Abzug eingetragen. Das reicht in meinem Fall bei weitem nicht.**

Für diese Fälle gibt es ein neues Zusatzformular, das sie bei Private Tax herunterladen können. Es heisst «berufsorientierte Aus- und Weiterbildung». Dort können Sie die gesamten Weiterbildungskosten bis maximal 12 000 Franken geltend machen.

**Ich lebe mit meinem Freund aus dem Ausland in einer eingetragenen Partnerschaft. Kürzlich ist er zu mir nach Zürich gezogen und lernt Deutsch, damit er in der Schweiz arbeiten kann. Kann ich die Kosten der Sprachschule als Ausbildungskosten abziehen?**

Obwohl eine Sprachschule eigentlich keine klassische Ausbildung ist, können Sie das aufgrund einer Gesetzesänderung ab 2016 tun. Denn Deutsch ist für Ihren Partner Voraussetzung, um in der Schweiz ein Einkommen zu erzielen.

## Kinder und Alimente

**Ich bin geschieden und erhalte von meinem Ex-Mann für meinen Sohn Alimente. Jetzt ist der Sohn, der bei mir lebt, volljährig geworden - wie muss ich die Alimente versteuern?** Sie müssen die Alimente ab dem auf die Volljährigkeit folgenden Monat nicht mehr versteuern, da sie rechtlich jetzt an Ihren Sohn gehen und für ihn steuerfrei sind. Ihr Ex-Mann kann die Alimente allerdings auch nicht mehr vom Einkommen abziehen. Im Normalfall kann er jetzt aber einen Kinderabzug geltend machen.

**Ich lebe von meiner Frau getrennt. Sie hat mit einem neuen Partner einen fünfjährigen Sohn. Da wir weiterhin verheiratet sind, gelte ich rechtlich als dessen Vater (ZGB 252). Bisher kam meine Frau allerdings**

**finanziell selber für ihren Sohn auf. Jetzt hat sie aber ihre Stelle verloren, und ich muss Unterhaltszahlungen leisten. Ich habe den Jungen bei der AHV und bei meiner Pensionskasse nachträglich gemeldet und 85 000 Franken Kinderrente für die letzten fünf Jahre erhalten. Wie muss ich dieses Geld deklarieren? Sie müssen dies unter Ziffer 5.5 der Steuererklärung als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen angeben. So haben Sie Gewähr, dass für die Satzbestimmung lediglich der Gegenwart einer Jahresrente angerechnet wird. Damit fällt die Steuerprogression tiefer aus. Wenn Sie für Ihren Sohn Alimente leisten, können Sie diese unter Punkt 13.2. abziehen.**

## Diverse Abzüge

**Meine Tochter ist derzeit in Scheidung. Kann sie in ihrer Steuererklärung die Anwaltskosten abziehen?**

Nein, das kann sie nicht. Diese Kosten stehen nicht in Zusammenhang mit einem Einkommen. Sonst könnte man ja auch die Kosten für die Heirat von der Steuer absetzen. Doch das geht nicht.

**Die Bergbahnen Bergün sind in einer schwierigen finanziellen Lage. Damit sie nicht in Konkurs gehen, habe ich Anteilsscheine gekauft. Kann ich die Kosten dafür als Zuwendung an eine gemeinnützige Institution abziehen?**

Nein, das geht nicht. Auch wenn Sie mit ihrem Kauf der Anteile das Überleben der Bergbahnen ermöglichen sollten, sind Bergbahnen keine gemeinnützige steuerbefreite Institution.

**Meine Frau und ich haben beim Friedhof unsere Bestattungskosten und die Grabbpflege im Voraus bezahlt, um unseren Nachkommen diese Kosten zu ersparen. Wie können wir diese abziehen?**

Sie können dies gar nicht abziehen, handelt es sich dabei doch um nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

**Ich fahre mit einem Geschäftsauto von Birmensdorf nach Zürich zur Arbeit. Das sind rund 10 Kilometer Arbeitsweg. Wie kann ich diesen Aufwand geltend machen?**

Gar nicht, da Ihnen mit dem Geschäftsauto keine Kosten angefallen sind. Beim Bund ist der Abzug der Fahrkosten seit 2016 auf 3000 Franken beschränkt. Um eine Gleichbehandlung mit denjenigen Steuerpflichtigen zu erreichen, welche den Arbeitsweg mit dem Privatfahrzeug zurücklegen, werden bei Ihnen vielmehr die 3000 Franken übersteigenden Fahrkosten als zusätzliches Einkommen aufgerechnet. Dies wären in Ihrem Fall 360 Franken.

Aufgezeichnet von Daniel Schneebeli

## 174 Anfragen beantwortet

Zweites Steuertelefon am 15. März

Die drei Steuerberater Hans Schoch, Stefan Stauffiger, Marcel Bischof und die Steuerberaterin Michelle Birri haben gestern für den TA am Steuertelefon fünf Stunden lang teils umfangreiche und vertrackte Fragen von Lesern beantwortet. Das Telefon läutete während dieser Zeit ununterbrochen. Insgesamt konnten 174 Anrufe von Teilnehmern entgegengenommen werden. Jene, die gestern kein Glück hatten, können es am 15. März nochmals versuchen. Dann wird die Gratisberatung (044 248 50 00) erneut angeboten. Der automatische Informationsaustausch in der Schweiz hat gestern viele Anrufer beschäftigt. Häufig ging es um Häuser im Ausland und die Frage, wie sie hier deklariert werden müssen und wie vorzugehen sei, wenn man sich bei den Behörden straflos selbst anzeigen will. (sch)



Marcel Bischof.



Hans Schoch.



Michelle Birri.



Stefan Stauffiger.